

**Unternehmenssatzung  
für das „iKommZ Mittlere Donau gKU“  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bergheim, Markt Burgheim,  
Ehekirchen, Oberhausen, Markt Rennertshofen, Rohrenfels, Markt Wellheim**

Die Kommunen

- Gemeinde Bergheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Tobias Gensberger,
- Markt Burgheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Böhm,
- Gemeinde Ehekirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Günter Gamisch,
- Gemeinde Oberhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Fridolin Gößl,
- Markt Rennertshofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Hirschbeck,
- Gemeinde Rohrenfels, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wigbert Kramer,
- Markt Wellheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Husterer,

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

- 18.06.2018
- 28.06.2018
- 19.06.2018
- 14.06.2018
- 19.06.2018
- 14.06.2018
- 28.06.2018

gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „iKommZ Mittlere Donau gKU“.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), aufgrund der Art. 89, 90, und 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 22.03.2018 (GVBl S. 145) sowie gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBL. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlassen die Kommunen Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels und Wellheim folgende:

## **UNTERNEHMENSATZUNG**

## § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „iKommZ Mittlere Donau gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger des „iKommZ Mittlere Donau gKU“ sind die Gemeinde Bergheim, der Markt Burgheim, die Gemeinde Ehekirchen, die Gemeinde Oberhausen, der Markt Rennertshofen, die Gemeinde Rohrenfels und der Markt Wellheim.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „iKommZ Mittlere Donau gKU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „iKommZ Mittlere Donau gKU“.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burgheim.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Kommunen Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels und Wellheim.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 70.000,00. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage
  - die Gemeinde Bergheim EUR 10.000,00
  - der Markt Burgheim EUR 10.000,00
  - die Gemeinde Ehekirchen EUR 10.000,00
  - die Gemeinde Oberhausen EUR 10.000,00
  - der Markt Rennertshofen EUR 10.000,00
  - die Gemeinde Rohrenfels EUR 10.000,00
  - der Markt Wellheim EUR 10.000,00
- (7) Das Unternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

## § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens sind Tätigkeiten auf dem Gebiet
  - a) des Arbeitsschutzes
  - b) der Unfallverhütung
  - c) des Risikomanagements
  - d) gemeinsame Beschaffungstätigkeiten
  - e) der Kooperation im Rahmen gemeindlicher Hilfstätigkeitensoweit es von den Kollegialorganen der Trägerkommunen dazu im Einzelfall beauftragt wurde.

- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>2</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>3</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die Kollegialorgane der Trägerkommunen können durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Trägerkommunen nach Satzungsbeschluss der (Markt-)Gemeinderäte gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3 Austritt eines Trägers**

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans seine Mitglied- und Trägerschaft unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden. § 7 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Erklärung über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

### **§ 4 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 5 Abs. 9 der Satzung.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. <sup>3</sup>Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäftesicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmensgemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmensverantwortlich.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.

- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können weiterhin auch von den Trägergemeinden unabhängige Personen sein, sofern die Zahl der Verwaltungsräte gem Abs. 1 entsprechend erhöht wird.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein stellvertretendes Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten, sofern sie nicht als hauptamtliche Bürgermeister tätig sind, für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet, sofern sie Mitglieder des Gemeinderats einer Trägergemeinde oder deren Bürgermeister sind, mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats die weder Mitglied des Gemeinderats noch Bürgermeister einer Trägergemeinde sind, endet mit deren Abberufung.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den (Markt-)Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

### **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegeverlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
  2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,

3. Personalentscheidungen,
  4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  5. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
  6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  7. Bestellung des Abschlussprüfers,
  8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
  10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
  11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
  12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
  13. Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
  2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft
  3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen.
  4. die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

### **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 7 Abs. 3 Nr. 12 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. <sup>2</sup>Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „iKommZ Mittlere Donau gKU“, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22 – 26 KUV erforderlichen Angaben.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Bergheim, dem Markt Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, dem Markt Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und dem Markt Wellheim zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Bekanntmachung**

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzungen sind auszufertigen und Werden im Amtsblatt des Landkreises Neuburg- Schrobenhausen sowie im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.09.2018. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Rennertshofen, den

---

NAME  
Vorsitzender des Verwaltungsrats